Kreisfeuerwehrverband Bautzen e. V.

Herbstseminar 2017

Grundlagen
des Atemschutzeinsatzes

Verfasser: BOI Stefan Hentschke

Stand: 04.11.2017

budyšin bautzen DER LANDKREIS

1. Aus- und Fortbildung (nach FwDV 2 / FwDV 7)

1.1 Technische Ausbildung:

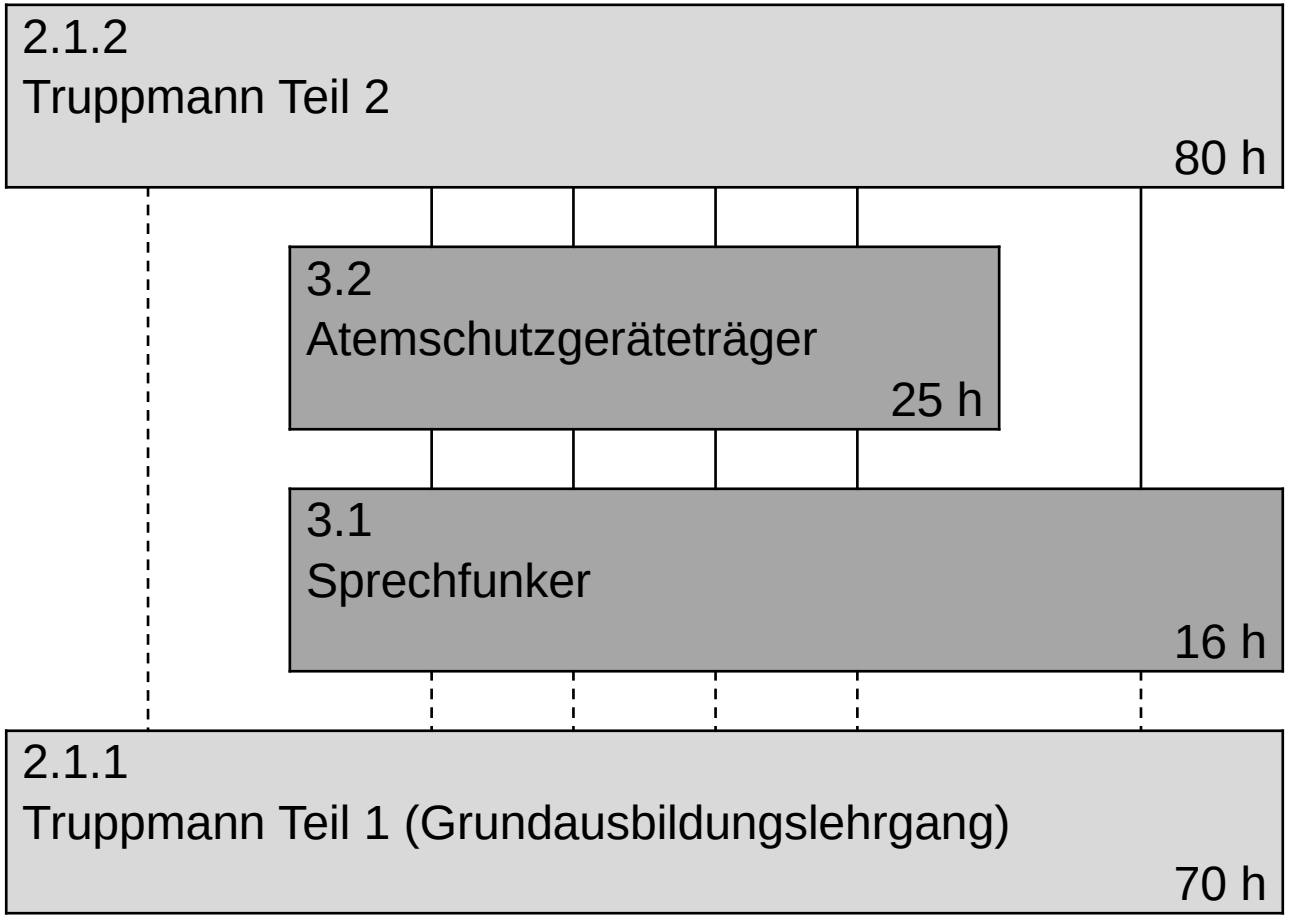

budyšin bautzen DER LANDKREIS

1. Aus- und Fortbildung (nach FwDV 2 / FwDV 7)

1.2 Fortbildung:

- funktionsgerecht und regelmäßig !

Gewöhnung

Handhabung der Atemschutzgeräte

Einsatztaktik

Psychische Belastung

Üben von Einsatztätigkeiten

Eigensicherung

Körperliche Belastung

Notfalltraining

Orientierung

Atemschutzüberwachung

budyšin bautzen DER LANDKREIS

1. Aus- und Fortbildung (nach FwDV 2 / FwDV 7)

1.3 Warum?

Können Einsatzkräfte durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe (Atemgifte) gefährdet werden, müssen entsprechend der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.

Kenntnisse über Verwendungsmöglichkeit und Schutzwirkungen der Geräte, über Auswahl, Pflege, Wartung und Prüfung der Geräte sowie über Ausbildung und Fortbildung der Atemschutzgeräteträger sind Voraussetzungen für die erfolgreiche Verwendung von Atemschutzgeräten.

Unfälle in Europa

- 1960 - 3 getötete FA
- 1969 - 8 getötete und 2 verletzte FA
- 1970 - 2 getötete FA
- 1978 - Ein getöteter FA
- 1982 - 4 getötete und 7 verletzte FA
- 1985 - Ein verletzter FA
- 1986 - 26 verletzte FA
- 1987 - Ein getöteter und ein verletzter FA
- 1991 - Ein verletzter FA
- 1992 - 10 verletzte FA
- 1993 - 4 verletzte FA
- 1995 - 3 getötete und mindestens 16 verletzte FA
- 1996 - 7 getötete und 5 verletzte FA
- 1997 - 8 verletzte FA
- 1998 - Mindestens 3 getötete und 6 verletzte FA
- 1999 - 5 verletzte FA
- 2000 - 5 verletzte FA
- 2001 - Ein getöteter und 13 verletzte FA
- 2002 - 6 getötete und 26 verletzte FA
- 2003 - 10 getötete und 62 verletzte FA
- 2004 - 16 getötete und mindestens 91 verletzte FA
- 2005 - 11 getötete und 58 verletzte FA
- 2006 - 7 getötete und 66 verletzte FA
- 2007 - 9 getötete und 46 verletzte FA
- 2008 - 8 getötete und mindestens 96 verletzte FA
- 2009 - 2 getötete und 63 verletzte FA
- 2010 - 9 getötete und 98 verletzte FA
- 2011 - 8 getötete und mindestens 158 verletzte FA
- 2012 - 3 getötete und mindestens 178 verletzte FA
- 2013 - Ein getöteter und 175 verletzte FA
- 2014 - 86 verletzte FA
- 2015 - 6 getötete und 142 verletzte FA
- 2016 - 4 getötete und mindestens 54 verletzte FA
- 2017 - 2 getötete und 63 verletzte FA

2. Arbeitsmedizinische Untersuchung G 26

2.1 Erfordernis

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Infoblatt Nr. 03 des Sachgebietes „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen"

Eignungsuntersuchungen in der Feuerwehr

Feststellung der körperlichen Eignung von Einsatzkräften der Feuerwehr, z.B. zum Tragen von Atemschutzgeräten

Die neueste Änderung der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge" (ArbMedVV) vom 18.12.2008 (BGBl. I, S. 2768), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23.10.2013 (BGBl. I, S. 3882 - mit Wirkung vom 31.10.2013) führt bei Feuerwehren, Kommunen und untersuchenden Ärztinnen/Ärzten zu Irritationen in Bezug auf die Durchführung von z.B. G 26- und G 31-Untersuchungen. Dies betrifft u. a. die Durchführung von Untersuchungen selbst und die Auskunft über das Ergebnis gegenüber dem Träger der Feuerwehr (Kommune). Die mit der Verordnung geregelte arbeitsmedizinische Vorsorge dient nicht der Feststellung der Eignung für eine bestimmte Tätigkeit, sondern u.a. der Beratung von Beschäftigten und der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht.

Hierzu ist festzustellen, dass:

1. **die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren nicht unter den Anwendungsbereich der ArbMedVV fallen und**
2. **z.B. G 26-, G 30- und G 31-Untersuchungen keine reinen Vorsorge-, sondern in erster Linie Eignungsuntersuchungen sind und als solche ebenfalls nicht zum Regelungsbereich der ArbMedVV zählen.**

In Abgrenzung zu Untersuchungen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgen, sind Eignungsuntersuchungen solche, die mehr im Interesse des Unternehmers (Kommune, Arbeitgeber) liegen oder zum Schutz Dritter erfolgen, um die körperlichen oder psychomentalen Fähigkeiten einer Einsatzkraft zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten feststellen zu können.

Die Pflicht, die körperliche Eignung von z.B. Atemschutzgeräteträger/innen der Feuerwehr im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung nach dem DGUV Grundsatz G 26 feststellen zu lassen, ergibt sich weiterhin aus der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren" (GUV-V C53).
Die Anforderungen an Feuerwehrangehörige sind unverändert in **§ 14 UVV „Feuerwehren"** beschrieben. Danach dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die z.B. als Atemschutzgeräteträger/innen oder Taucher/innen eingesetzt werden. Die Durchführungsanweisung zu § 14 besagt, dass für sie die körperliche Eignung nach dem DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte" bzw. G 31 „Überdruck" festzustellen und zu überwachen ist.

Auch die **Feuerwehrdienstvorschrift 7** (FwDV 7) stellt an Atemschutzgeräteträger/innen die Anforderung, dass diese körperlich geeignet sein müssen. Die körperliche Eignung ist auch

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

gemäß der FwDV 7 nach dem DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte" in regelmäßigen Abständen festzustellen zu lassen. Gleiches ergibt sich für Taucher/innen aus der FwDV 8.

Die Notwendigkeit für Eignungsuntersuchungen, z.B. nach G 26, kann sich auch unabhängig von der **UVV „Feuerwehren"** aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben und für Eignungsuntersuchungen von Beschäftigten der Feuerwehr (z.B. hauptamtliche Einsatzkräfte) arbeitsrechtlich festgeschrieben sein, unabhängig von der Vorsorge nach der ArbMedVV.

Die aktuellen Änderungen im staatlichen Regelwerk haben daher keine Auswirkung auf die Eignungsuntersuchung der ehrenamtlichen Atemschutzgeräteträger/innen oder Taucher/innen der freiwilligen Feuerwehren.

Regelmäßige Eignungsuntersuchungen für Atemschutzgeräteträger/innen oder Taucher/innen der Feuerwehr sind weiterhin erforderlich!

Das Ergebnis der Untersuchung ist der untersuchten Einsatzkraft und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen!
(siehe z.B. beigefügtes Musterformular)

Die Eignungsuntersuchung ist durch geeignete Ärztinnen/Ärzte durchzuführen, also z.B. von Ärztinnen/Ärzten, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin" oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin" führen oder von Ärztinnen/Ärzten, die bis 2008 zur Durchführung der G 26.3 durch Unfallversicherungsträger ermächtigt wurden.

Stand: 28. Januar 2014-Pz

budyšin bautzen DER LANDKREIS

2. Arbeitsmedizinische Untersuchung G 26

2.1 Erfordernis

Die Anzahl und Art der durchzuführenden Untersuchungen ist abhängig vom eingesetzten Atemschutzgerät:

Gruppe 1:	**Gewicht <3kg, Atemwiderstand < 5mbar** Partikelfilter der Klassen P1 und P2, partikelfiltrierende Halbmasken, Gebläsefiltergeräte, Druckluftschlauchgeräte
Gruppe 2:	**Gewicht < 5kg, Atemwiderstand > 5mbar** Partikelfilter der Klasse P3, Gas- und Kombinationsfilter, Regenerationsgeräte <5kg, Schlauch- und Filtergeräte in Kombination mit Schutzanzügen
Gruppe 3:	**Gewicht > 5kg, Atemwiderstand < 6mbar** Frei tragbare Isoliergeräte, Regenerationsgeräte > 5kg

2. Arbeitsmedizinische Untersuchung G 26

2.2 Untersuchungsfristen (Anhang 1 GUV-V A 4)

Erstuntersuchung
vor Aufnahme der Tätigkeit

Nachuntersuchungen

Personen bis 50 Jahre	Personen über 50 Jahre
36 Monate	Gerätegewicht ≤ 5 kg: 24 Monate Gerätegewicht > 5 kg: 12 Monate

Vorzeitige Nachuntersuchungen

- nach mehrwöchiger Erkrankung oder körperlicher Beeinträchtigung, die Anlass zu Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung geben könnte;
- nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen (z. B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken);
- auf Wunsch eines Beschäftigten, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet.

budyšin bautzen DER LANDKREIS

2. Arbeitsmedizinische Untersuchung G 26

2.2 Untersuchungsfristen

Die Untersuchungen sind immer rechtzeitig **vor** Ablauf der im Anhang 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4) festgelegten Untersuchungsfristen durchzuführen.

Mit dem Zeitpunkt der Überschreitung gilt der Atemschutzgeräteträger als **nicht** mehr **tauglich** und darf demzufolge auch nicht mehr am Atemschutzeinsatz teilnehmen bzw. hierzu eingesetzt werden.

2. Arbeitsmedizinische Untersuchung G 26

2.3 Untersuchungsumfang nach dem Grundsatz G26.3

- Befragung durch den Arzt (Anamnese)
- körperliche Untersuchung
- Sehtest
- Hörtest
- Laborwerte (Blut, Urin)
- Lungenfunktionstest (Spirometrie)
- Belastungs-EKG (Ergometrie)
- bei Bedarf Röntgenaufnahme (Thorax)

budyšin bautzen DER LANDKREIS

3. Funktionen im Atemschutz

Funktion	Verantwortungsbereich
Leiter des Atemschutzes	• Beraten des Leiters der Feuerwehr im Aufgabengebiet Atemschutz • Kontrolle der persönlichen Atemschutznachweise • Überwachen des Aufgabengebietes Atemschutz einschließlich
Ausbilder	Durchführen der Aus- und Fortbildung im Atemschutz
Einsatzleiter	• Sicherstellen der Einhaltung der Einsatzgrundsätze im Atemschutz • Sicherstellen der Atemschutzüberwachung
Atemschutz-geräteträger	• Gerätesichtprüfung, Einsatzkurzprüfung vor dem Einsatz • Regelmäßige Prüfung des Luftvorrates bei Isoliergeräten während des Einsatzes • Beginn und Ende des Atemschutzeinsatzes bei der verantwortlichen Führungskraft melden • Veranlassen der Wartung des Atemschutzgerätes (einschließlich des Atemanschlusses) nach Gebrauch in Abstimmung mit dem Fahrzeugführer • Melden festgestellter Mängel
Gerätewart	Überwachen, Lagern und Verwalten von Atemschutzgeräten: • Terminüberwachung • Veranlassen von Geräteprüfungen • Führen des Gerätenachweises
Atemschutz-gerätewart	wie Gerätewart; zusätzlich: • Prüfen, Warten und Instandsetzen von Atemschutzgeräten • Mitwirken bei der Aus- und Fortbildung im Atemschutz

budyšin bautzen DER LANDKREIS

4. Zusammenfassung

4.1 Anforderungen an Atemschutzgeräteträger:

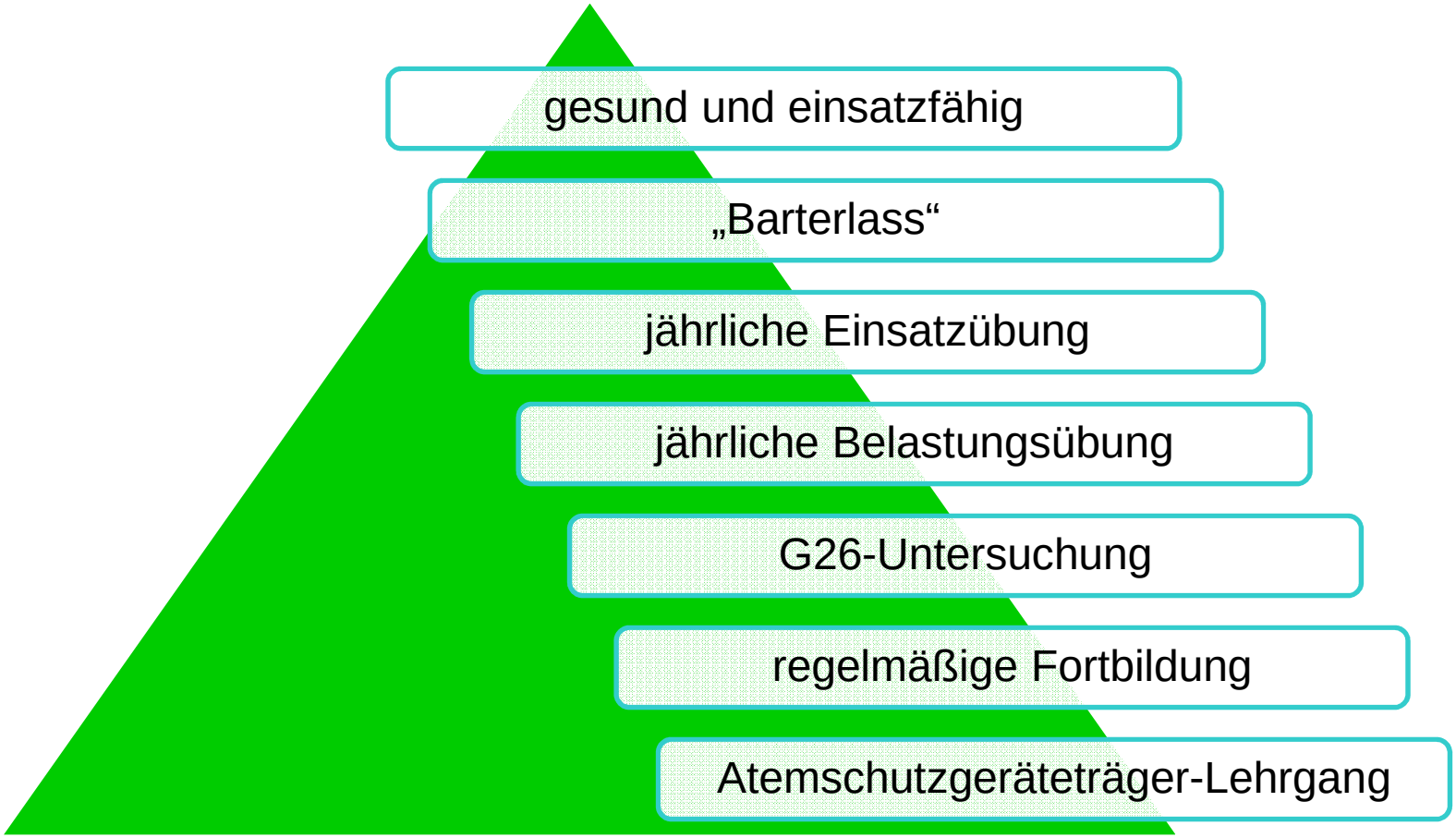

budyšin bautzen DER LANDKREIS

4. Zusammenfassung

4.2 Problemfelder im Atemschutzeinsatz: (Auszug)

Fehlerhafte Auswahl der PSA

Fehlerhafte Verwendung der PSA

Vernachlässigung der Einsatzgrundsätze

budyšin bautzen DER LANDKREIS

Quellen

- Unfallverhütungsvorschrift der DGUV „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49)
- Unfallverhütungsvorschrift der DGUV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (DGUV Vorschrift 7)
- Regel des DGUV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-R A 1)
- Regel des DGUV „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (DGUV Regel 112-190)
- Information der DGUV „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (BGI/GUV-I 8651)
- Information der DGUV „Handlungsanleitung für arbeitsmedizinische Untersuchungen nach dem DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte““ (BGI/GUV-I 504-26)
- Information des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes „Arbeitsmedizinische Vorsorge für Atemschutzgeräteträger im Feuerwehrdienst“ (GUV-X 99950)
- Feuerwehrdienstvorschrift „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (FwDV 2)
- Feuerwehrdienstvorschrift „Atemschutz“ (FwDV 7)

VIELEN DANK!

Verfasser: BOI Stefan Hentschke

Stand: 04.11.2017

budyšin bautzen DER LANDKREIS